



Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Zwangsmassnahmen bei psychiatrischen Notfällen:
Wann und wie?


Medidays 2011: Psychiatrie - Notfallsituationen

PD Dr. Josef Jenewein
Leitender Arzt
Konsiliar-, Liaison- und Notfallpsychiatrie

 UniversitätsSpital Zürich 


Lernziele

- Gesetzliche Grundlagen für Zwangsmassnahmen in der Medizin
- Vorgehen bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung
- Vorgehen bei latenter Selbst- oder Fremdgefährdung
- Vorgehen bei akuter somatischer Erkrankung mit und ohne Urteilsfähigkeit
- Vorgehen bei subakuter somatischer Erkrankung mit und ohne Urteilsfähigkeit

 UniversitätsSpital Zürich 16.08.2011 Seite 1


Inhalt

- Juristische Grundlagen
- Aktuell aggressiver Patient
- Akute Selbst- oder Fremdgefährdung
- Latente Selbst- oder Fremdgefährdung
- Akute somatische Erkrankung mit und ohne Urteilsfähigkeit
- Subakute somatische Erkrankung mit und ohne Urteilsfähigkeit
- Gefährdeter, nicht urteilsfähiger Patient entweicht

 UniversitätsSpital Zürich 16.08.2011 Seite 2

Juristische Grundlagen: Urteilsfähigkeit

Art. 16 (ZGB)
Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist ein jeder, dem **nicht** wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.


 UniversitätsSpital Zürich 16.08.2011 Seite 3

Juristische Grundlagen: Fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE)

Art. 397a1 (ZGB)
¹ Eine mündige oder entmündigte Person darf wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, anderen Suchterkrankungen oder schwerer Verwahrlosung in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn **ihr die nötige persönliche Fürsorge** nicht anders erwiesen werden kann.

² Dabei ist auch die Belastung zu berücksichtigen, welche die Person für ihre Umgebung bedeutet.


³ Die betroffene Person muss entlassen werden, sobald ihr Zustand es erlaubt.

 UniversitätsSpital Zürich 16.08.2011 Seite 4

Fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE)

Zuständigkeit (Art. 397b ZGB):
Zuständig für den Entscheid ist eine **vormundschaftliche Behörde** am Wohnsitz oder, wenn Gefahr im Verzuge liegt, eine vormundschaftliche Behörde am Aufenthaltsort der betroffenen Person.

Für die Fälle, in denen **Gefahr im Verzuge** liegt oder die Person psychisch krank ist, können die Kantone diese Zuständigkeit ausserdem **anderen geeigneten Stellen** einräumen.

 UniversitätsSpital Zürich 16.08.2011 Seite 5

Zwangsmassnahmen bei psychiatrischen Notfällen: wann und wie?

Juristische Grundlagen: Patientengesetz Kanton Zürich

A. Zwangsmassnahmen: Voraussetzungen

§ 24. Freiheitseinschränkende Massnahmen und Zwangsbehandlungen nach diesem Abschnitt sind gegen den Willen der Patientinnen und Patienten nur zulässig bei:

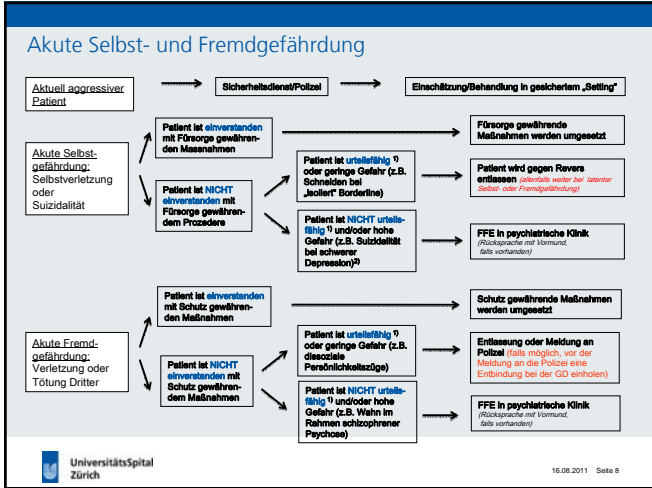
- Personen in fürsorgerischer Freiheitsentziehung,
- Personen im Straf- oder Massnahmevollzug,
- nicht urteilsfähigen Personen, wenn die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung oder der vormundschaftlichen Organe nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

UniversitätsSpital Zürich | 16.08.2011 | Seite 6

Inhalt

- Juristische Grundlagen
- Aktuell aggressiver Patient**
- Akute Selbst- oder Fremdgefährdung**
- Latente Selbst- oder Fremdgefährdung
- Akute somatische Erkrankung mit und ohne Urteilsfähigkeit
- Subakute somatische Erkrankung mit und ohne Urteilsfähigkeit
- Gefährdeter, nicht urteilsfähiger Patient entweicht

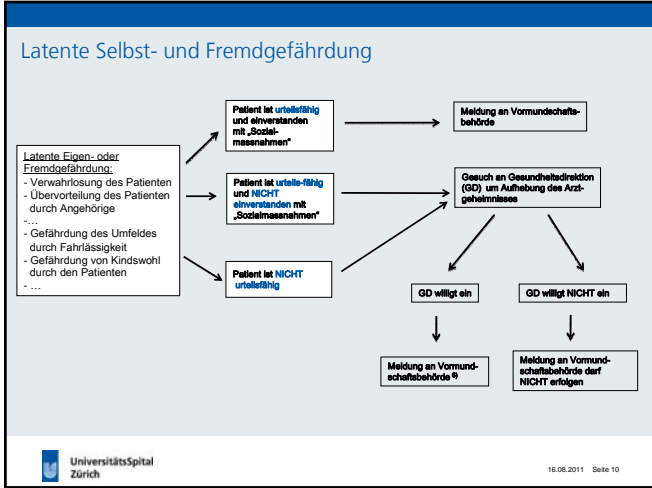
UniversitätsSpital Zürich | 16.08.2011 | Seite 7



Inhalt

- Juristische Grundlagen
- Aktuell aggressiver Patient
- Akute Selbst- oder Fremdgefährdung
- Latente Selbst- oder Fremdgefährdung**
- Akute somatische Erkrankung mit und ohne Urteilsfähigkeit
- Subakute somatische Erkrankung mit und ohne Urteilsfähigkeit
- Gefährdeter, nicht urteilsfähiger Patient entweicht

UniversitätsSpital Zürich | 16.08.2011 | Seite 9

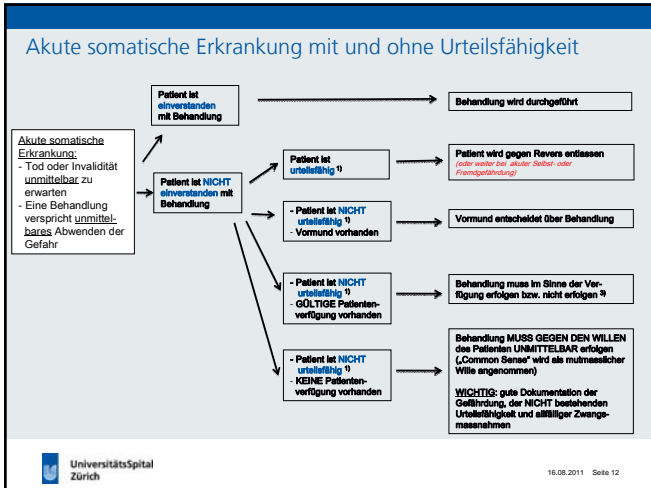


Inhalt

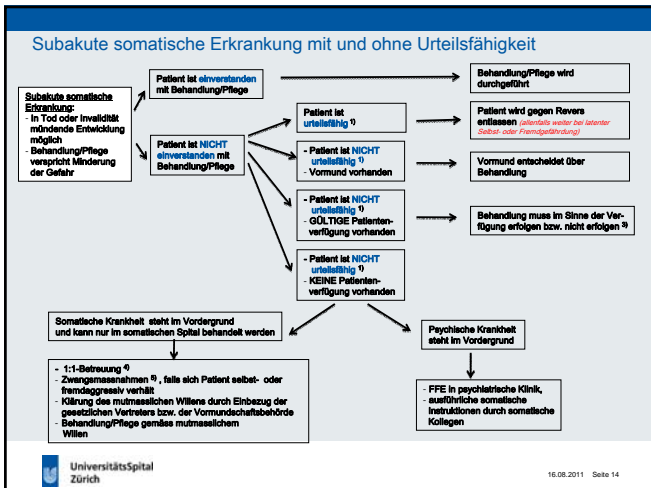
- Juristische Grundlagen
- Aktuell aggressiver Patient
- Akute Selbst- oder Fremdgefährdung
- Latente Selbst- oder Fremdgefährdung
- Akute somatische Erkrankung mit und ohne Urteilsfähigkeit**
- Subakute somatische Erkrankung mit und ohne Urteilsfähigkeit
- Gefährdeter, nicht urteilsfähiger Patient entweicht

UniversitätsSpital Zürich | 16.08.2011 | Seite 11

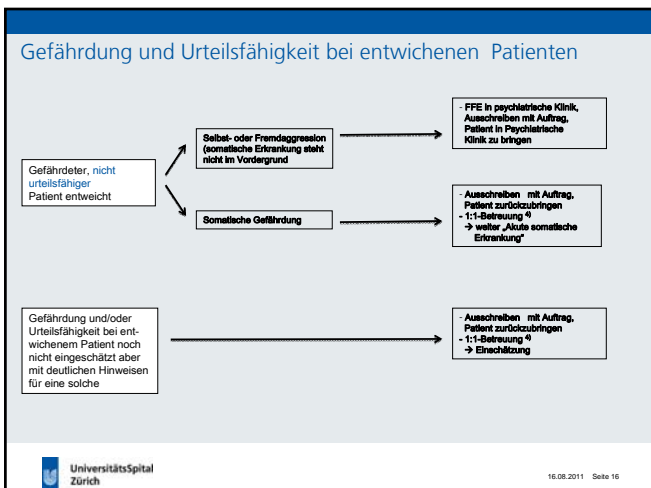
Zwangsmassnahmen bei psychiatrischen Notfällen: wann und wie?



- ### Inhalt
- Juristische Grundlagen
 - Aktuell aggressiver Patient
 - Akute Selbst- oder Fremdgefährdung
 - Latente Selbst- oder Fremdgefährdung
 - Akute somatische Erkrankung mit und ohne Urteilsfähigkeit
 - Subakute somatische Erkrankung mit und ohne Urteilsfähigkeit
 - Gefährdeter, nicht urteilsfähiger Patient entweicht
- UniversitätsSpital Zürich | 16.08.2011 Seite 13



- ### Inhalt
- Juristische Grundlagen
 - Aktuell aggressiver Patient
 - Akute Selbst- oder Fremdgefährdung
 - Latente Selbst- oder Fremdgefährdung
 - Akute somatische Erkrankung mit und ohne Urteilsfähigkeit
 - Subakute somatische Erkrankung mit und ohne Urteilsfähigkeit
 - Gefährdeter, nicht urteilsfähiger Patient entweicht
- UniversitätsSpital Zürich | 16.08.2011 Seite 15



- ### Bemerkungen
- 1) Vorgehen Prüfung der Urteilsfähigkeit
 - der Patient kann den Sachverhalt konsis und nachvollziehbar „kommunizieren“
 - die Kognition (Autopsychische und situative Orientierung, „Serial-7“, 3-Wort-Gedächtnistest, Sprichwortinterpretation) ist intakt
 - der Patient kann den Sachverhalt erneut und ohne Widerspruch „kommunizieren“ und entsprechend sinnvolle Handlungen ableiten bzw. die Konsequenzen seiner Handlung voll überblicken
 - 2) Im Einzelfall ist bei psychischer Erkrankung und hierdurch bedingter akuter Gefährdung trotz vorhandener Urteilsfähigkeit die Voraussetzung für eine FFE erfüllt.
 - 3) Die Patientenverfügung muss einbezogen werden, ausser wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht, oder wenn Hinweise dafür bestehen, dass sie nicht mehr dem Willen des Patienten entspricht. Siehe dazu auch die Richtlinien der SAMW: www.samw.ch
 - 4) Vorgehen 1:1-Betreuung
 - Sitzwache mit allenfalls spezifischer Instruktion (z.B. Achten auf Handdesinfektionsflaschen)
 - 5) Vorgehen Zwangsmassnahmen
 - gute Dokumentation der akuten Gefährdungssituation
 - Patienten über Zwangsmassnahme orientieren (auch wenn er dies nicht versteht)
 - Zwangsmassnahme mit Patienten wenn immer möglich nach besprechen und dies dokumentieren
 - 6) Vorgehen Meldung an Vormundschaftsbehörde
 - Brief an die Vormundschaftsbehörde des Wohnortes, verfasst durch den behandelnden Arzt
- UniversitätsSpital Zürich | 16.08.2011 Seite 17